



**2. Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung (FGS)
vom 28.12.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 22.02.2017 zuletzt geändert am 12.08.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr pro Jahr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	142,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	283,00 €
c) eine Kindergrabstätte	118,00 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	118,00 €
e) eine Urnengrabstätte im Grabfach	102,00 €
f) ein Urnengrabfach im Kiefernhaie	130,00 €
g) Teilanonymes Gräberfeld	66,00 €
h) zusätzliche Urne im Erdgrab	47,00 €

Für eine Bestattung im Sternengrab wird keine Gebühr erhoben.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 28.12.2022
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

